



Neufassung der Gebührensatzung des Landkreises Reutlingen zum 01.01.2009

Beschlussvorschlag:

Die Gebührensatzung des Landkreises Reutlingen wird in der als Anlage 1.1 beigefügten Fassung erlassen. Die Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Die Gebühren im Bereich der kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben des Landkreises werden über die nachfolgende Gebührensatzung mit Gebührenverzeichnis festgelegt. Das Gebührenaufkommen ist sehr gering und beträgt wenige Tausend Euro. Das im Kreishaus halt veranschlagte Gebührenaufkommen resultiert im Wesentlichen aus den Gebühren der unteren Verwaltungsbehörde, die durch Rechtsverordnung der Verwaltung in Kraft gesetzt werden und daher nicht Gegenstand dieser KT-Drucksache sind.

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Das seit 2005 geltende neue Landesgebührengesetz (LGebG) hat zur Folge, dass neben den Gebühren der unteren Verwaltungsbehörde auch die kommunale Gebührensatzung (Anlagen 1.1 und 1.2) mit Gebührenverzeichnis (Anlagen 2.1 und 2.2) aktualisiert werden muss. Diese kommunale Gebührensatzung ist für die allgemeine Verwaltung, Kreisschulamt, Kreisstraßenbauamt, Kreisbauamt, Amt für Abfallwirtschaft und Verkehr, Kreissozialamt, Kreisjugendamt und die Rechnungsprüfung des Landratsamtes von Bedeutung.

II. Ausführliche Sachdarstellung

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 09.12.2004 die Neufassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts beschlossen. Auf dieser Grundlage werden die Gebühren der unteren Verwaltungsbehörden nicht mehr durch das bisherige Landesgebührengesetz bzw. das Gebührenverzeichnis weitgehend vorgegeben, sondern ab dem 01.01.2007 örtlich individuell nach den tatsächlich anfallenden Verwaltungskosten kalkuliert.

Zum 01.01.2007 ist die erste, auf eigener Kalkulation basierende Gebührenrechtsverordnung des Landkreises Reutlingen für den Bereich der unteren Verwaltungsbehörde in Kraft getreten. In dieser Gebührenrechtsverordnung werden auch die allgemeinen Gebührentatbestände geregelt, die in gleicher oder ähnlicher Form in der Gebührensatzung für den kommunalen Bereich festgelegt sind.

Die Gebühren der Gebührensatzung mit den neu kalkulierten Gebührentatbeständen wurden zuletzt mit Beschluss des Kreistags zum 01.07.2007 angepasst (KT-Drucksache Nr. VII-0367).

Nach § 4 Abs. 5 LGebG sind die Gebühren der unteren Verwaltungsbehörde nach zwei Jahren zu überprüfen. Demnach sind die festgelegten gebührenpflichtigen Tatbestände, die Höhe der Gebühren sowie Gebührenerleichterungen zu überprüfen und nach Bedarf anzupassen. Entsprechend wurden nun alle Gebührentatbestände in der Gebührenrechtsverordnung nachkalkuliert und die Gebührenhöhe soweit erforderlich aktualisiert. In diesem Zusammenhang waren auch die in der Gebührensatzung festgesetzten Tatbestände anzupassen.

Die geringfügige Anpassung der Gebühren basiert auf der Kalkulation, die in den beigefügten Anlagen 3 bis 6 ersichtlich ist.

Die Änderungen der Satzung bzw. des Satzungstextes sind in der Anlage 1.2 dargestellt.